

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Rennhofer, Kernstock, Edlinger, Grandl, Ing. Haller,
Lembacher und Mold

gemäß § 34 LGO

betreffend **Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes**

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Landarbeitsordnung
1973, LT 925/L-2/2-2011

Es erfolgt lediglich eine Klarstellung, dass der Schutz des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes auch jene Personen umfasst, die wegen ihres Naheverhältnisses zu einer Person, die einen Diskriminierungsgrund aufweist, benachteiligt werden (Diskriminierung durch Assoziierung).

Die betragliche Höchstgrenze des Schadenersatzes im Falle einer Nichtbegründung eines Ausbildungs- oder Dienstverhältnisses auch ohne Diskriminierung wird durch einen Verweis auf das NÖ Landesbedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl. 2100, festgelegt. Durch die Neuregelung der Gehaltsstufen im Anwendungsbereich des NÖ LBG ist – um diese Höchstgrenze des Schadenersatzes unverändert zu belassen – eine Anpassung der Verweisungsbestimmung erforderlich.

Um der Spezial- und Generalprävention in den Fällen der (sexuellen) Belästigung noch mehr Wichtigkeit zu verleihen, wird der Mindestschadenersatz auf € 1.000,- erhöht.

Im Sinne einer einheitlichen Verweisungssystematik soll hinsichtlich der Verpflichtung zur Verschwiegenheit der Organe nach dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz nicht mehr auf die entsprechende Bestimmung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) LGBl. 2200, sondern auf die inhaltsgleiche Bestimmung des NÖ LBG verwiesen werden.

Gegenwärtig werden die Reisekosten von Mitgliedern der Gleichbehandlungskommission nach den Bestimmungen der DPL 1972 ersetzt. Gemäß § 140 DPL 1972 finden künftig für niederösterreichische Landesbeamte im Anwendungsbereich der DPL 1972 die inhaltsgleichen Bestimmungen des Reisegebührenrechts des NÖ LBG sinngemäße Anwendung. Es soll nunmehr direkt auf das im NÖ LBG (inhaltsgleiche) Reisegebührenrecht verwiesen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“